

Deutsch - Türkischer Frauenclub Nordbayern e.V.

Satzung	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Aufgaben und Zweck.....	2
§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand	2
§ 4.Mittel des Vereins.....	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Förderer des Vereins.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 9 Organe des Vereins.....	3
§ 10 Mitgliederversammlung.....	3
§ 11 Vorstand.....	4
§ 12 Aufsichtsrat.....	5
§ 13 Mitgliedsbeiträge	5
§ 14 Satzungsänderungen	5
§ 15 Wahlen und Wahlzeiten, Abstimmungen.....	5
§ 16Auflösung des Vereins.....	5
Schlußbemerkung	6

Kuzey Bavyera Türk-Alman Kadınlar Kulübü

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Türkischer Frauenclub Nordbayern e.V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins, ist
 - 1) die Vertiefung der Beziehungen zwischen Türken und Deutschen auf sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Ebene zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses
 - 2) die Entwicklung eines europäischen Bewusstseins unter Türken und Deutschen, sowie
 - 3) die Hilfestellung bei Erziehungsfragen der Kinder
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
- (3) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks führt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durch: Ausstellungen, Vorträge, Besichtigungen, Zusammenkünfte u.ä., Hilfestellung durch Angebote im Bereich der Kinderbetreuung in Zusammenarbeit mit Eltern und den dafür zuständigen Institutionen, Unterstützung und Unterhaltung bikulturell arbeitender Kindergärten, Hausaufgabenbetreuung u.ä. Finanzielle Unterstützung humanitärer Projekte im Ausland, z.B. in der Türkei.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 4. Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geldspenden
 - c. Sachspenden
 - d. sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mittel werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf ihren Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen und die Satzung bejahen. Sie müssen von mindestens zwei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.
- (2) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehefrau des türkischen Generalkonsuls

Kuzey Bavyera Türk-Alman Kadınlar Kulübü

in Nürnberg sowie Ehefrauen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Politik und Verwaltung sollen eingeladen werden, Ehrenmitglieder zu werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 6 Förderer des Vereins

Jeder, der an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins werden. Ein Förderer kann einen jährlichen Beitrag zahlen oder auch die Gemeinschaft anderweitig unterstützen. Die Mitgliedschaft erwirbt er dadurch nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt a. durch schriftliche Austrittserklärung. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Verein drei Monate vor dessen Ablauf zugehen b. durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung der Personenvereinigung c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist von der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Kuzey Bavyera Türk-Alman Kadınlar Kulübü

- (3) Die Mitgliederversammlung prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie daraufhin, ob die Tätigkeit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprochen hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrats
 - b. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - c. die Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
 - d. Satzungsänderungen
 - e. eingebrachte Vorschläge und
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin. Diese und etwaige weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Ämter der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind eine deutsche und eine türkische Dame zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt in der ersten Amtsperiode nach der Gründung des Vereins ein Jahr, danach zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist für sich allein für den Verein zeichnungsberechtigt. Zum Erwerb, zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über die 7 Grundstücke und Rechte an diesen sowie zur Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Zuständig ist der Vorstand für alle Entscheidungen und Maßnahmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke erfolgt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden einberufen werden. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist einen Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- (6) Die Vorsitzende ist in dringenden Fällen berechtigt, allein zu entscheiden. Sie muss jedoch die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und diese auch auflösen. Die Leiterinnen der Ausschüsse können zu den Sitzungen des Vorstands beratend herangezogen werden.

Kuzey Bavyera Türk-Alman Kadınlar Kulübü

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. In seiner ersten Sitzung bestellt der Aufsichtsrat eine Vorsitzende.
- (2) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere
 - a. Prüfung der Jahresabschlussrechnung
 - b. Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Jahresrechnung
 - c. Prüfung der Kasse, und zwar auch unangemeldet und unerwartet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (4) Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Sollte der Aufsichtsrat Unrichtigkeiten bei seinen Prüfungen feststellen, so ist er berechtigt, den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern.
- (6) Der Aufsichtsrat erstattet der Mitgliederversammlung nach Beendigung des Geschäftsjahres Bericht über die Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Wahlen und Wahlzeiten, Abstimmungen

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. erweiterter Vorstand gewählt ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kuzey Bavyera Türk-Alman Kadınlar Kulübü

Schlußbemerkung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern dies zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister und /oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erforderlich ist.

Stand

März 1998